



# Satzung

**VR 1885**

**1. Handharmonika-Club 1930  
Bad Cannstatt e.V.**

---

# SATZUNG

## 1. Handharmonika-Club 1930 Bad Cannstatt e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Zuständigkeit des Vorstands	9
§ 13	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	9
§ 14	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	10
§ 15	Datenschutz	10
§ 16	Satzungsänderung	12
§ 17	Auflösung des Vereins	12

# SATZUNG

## 1. Handharmonika-Club 1930 Bad Cannstatt e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Handharmonika-Club 1930 Bad Cannstatt e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Stuttgart unter der Registernummer 1885 eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte am 30.11.1930
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die musikalische Ausbildung, Förderung, Pflege, Vervollkommnung und Verbreitung des Musizierens, insbesondere des Akkordeon- und Harmonikaspiels, sowie die Pflege der Musik überhaupt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, Probemitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein aktiv musizieren oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht musizieren und nicht in der Vereinsführung tätig sind. Probemitglieder sind Mitglieder, die probeweise für die Dauer eines befristeten Zeitraumes von höchstens 6 Monaten Mitglieder des Vereins sind. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen

Verdienste um die Belange des Vereins auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, wobei die Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen ist. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied Anspruch und Anteil auf bzw. am Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen.

(3) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Probemitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, werden durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Wahl zweier Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

## § 8

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch elektronisch einberufen werden (E-Mail).

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Führung des Vereins und Besorgung seiner laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung der Vereinsmittel, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
- e) Vorbereitung und Planung der Veranstaltungen;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder oder auf andere Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen.

## **§ 13**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Die Wahl des Vorstands findet jährlich in folgendem Wechsel statt:

- In ungeraden Jahreszahlen der Vorsitzende und der Schriftführer
- In geraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Falls der Verein verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder an den Deutschen Harmonika Verband e. V. zu melden, werden dabei Name, Alter und, sofern vorhanden, Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein sowie die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse übermittelt.

(3) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse des Vereinslebens. Solche Informationen (einschließlich Fotos) werden überdies in den Vereinsmitteilungen und eventuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen; personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in Vereinsmitteilungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen.

(5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur

Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wird auf § 10 dieser Satzung verwiesen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen wird auf § 10 dieser Satzung verwiesen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Stuttgart, den 24.04.2010

Eingetragen im Vereinsregister am 15.09.2010